

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten und sonstigen Aufträgen

1 Definitionen

1.1 Diese AGBs enthalten die Vereinbarungen für die sachliche und kaufmännische Abwicklung von Instandsetzungsaufträgen, die vom Auftraggeber der Anima GmbH (Auftragnehmer) erteilt wurden.

2 Kostenvoranschlag

2.1 Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

2.2 Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit etc.

2.3 Das Honorar für die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist 15% des im Kostenvoranschlag bestimmten Reparaturwertes. Das Honorar für ein vom Auftraggeber gewünschtes Gutachten mit fachlicher Stellungnahme zum Schadensumfang und mit detaillierten Fotos beträgt 20% der festgestellten Schadenssumme.

2.4 Wenn Anima zu diesem vorstehend genannten Kostenvoranschlag oder Gutachten den Reparaturauftrag erhält, dann erhält der Kunde einen 15% Rabatt auf die abgerechneten Arbeiten.

2.5 Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvoranschlages erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

3 Angelieferte Teile

3.1 Ein vom Auftraggeber angeliefertes Teil wird nach Möglichkeit eingebaut, wenn der Auftraggeber dies in Auftrag gibt.

3.2 Wenn sich das oder die Teile dann als nicht passend oder fehlerhaft erweist, dann liegt dies allerdings nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers. Der hieraus folgende Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu tragen.

4 Probefahrten

4.1 Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probeläufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten – unter Verwendung von Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen – durchzuführen.

5 Zahlungen

5.1 Der Auftragnehmer hat auch ohne Entgeltvereinbarung das Recht, eine Vorschusszahlung für die angebotene Reparatur zu verlangen.

5.2 Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bei Übergabe bar zu erfolgen, soweit vom Auftragnehmer Zahlung durch Wechsel, Scheck etc. akzeptiert wird gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers.

6 Fertigstellung

6.1 Der Fertigstellungstermin ist telefonisch vom Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber hat hierfür seine Erreichbarkeit sicher zu stellen. Bei Nicht- Erreichbarkeit gilt der erste Termin des Versuchs der telefonischen Mitteilung, insbesondere bezüglich der in Abschnitt 7 beschriebenen weiteren Vorgehensweise.

7 Vorgehensweise nach Fertigstellung

7.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Reparaturgegenstand ab jenem Tag, der dem telefonisch mitgeteilten Fertigstellungstermin folgt, vom Auftragnehmer auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden kann. Für mögliche Beschädigungen durch Dritte hat der Auftraggeber sich durch geeignete Versicherungen abzusichern.

7.2 Ein Auftraggeber, der ein Fahrzeug für Serviceaufträge oder zu anderen vereinbarten Zwecken bei Anima abgestellt hat, hat nach einer Zeit von 10 Tagen nach Lieferung aber nicht später als 3 Tage nach telefonischer Mitteilung zur Abholbereitschaft durch Anima das Fahrzeug ohne weitere Mitteilung abzuholen. Für jeden weiteren Tag wird eine Abstellgebühr von 1,50 € fällig (das gilt für kleine 50cc Motorroller – größere Fahrzeuge sind entsprechend teurer). Diese Abstellgebühr gilt automatisch ohne Mitteilung durch Anima ab dem 20. Tag nach Lieferung durch den Auftraggeber.

8 Altteile

8.1 Ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschteile – sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin aufzubewahren und deren Herausgabe kann bis zu diesem Zeitpunkt verlangt werden, danach ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Altteile zu entsorgen.

8.2 Entstandene Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

9.1 Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

10 Recht zur Zurückhaltung des Reparaturgegenstandes

10.1 Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.

10.2 Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese vom gleichen Auftraggeber erteilt worden sind und den gleichen Reparaturgegenstand betroffen haben.

10.3 Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muß der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.

11 Behelfsreparaturen

11.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

11.2 Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen.

12 Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

12.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Frist.

12.2 Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

12.3 Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten.

12.4 Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Ist dem Auftraggeber die Überstellung nicht möglich, so ist der Auftragnehmer zu verständigen. Dieser kann dann entweder die Überstellung auf Kosten und

Gefahr des Auftraggebers durchführen oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Auftraggeber möglich ist, verlangen oder angemessenen Ersatz leisten.

12.5 Nicht abdingbare Rechte des Auftraggebers auf Wandlung werden hierdurch nicht berührt.

12.6 Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

13 Schadenersatz

13.1 Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind. Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13.2 Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche werden durch diese Regelung nicht berührt.

13.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß (13.1) gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes.

13.4 Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird vom Auftragnehmer, sofern er diese nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen hat, nicht gehaftet.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.

14.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

14.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin

14.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

14.4 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.